
Sicherheitsstaat und neue Formen des Autoritären (Staates) in Europa?

Ein Versuch begrifflicher Annäherung

Kadriye Pile und Andreas Fisahn

Zusammenfassung

Was ist eigentlich ein „Sicherheitsstaat“, durch welche Merkmale unterscheidet er sich vom Rechtsstaat oder der Demokratie? Oder handelt es sich um einen autoritären Staat? Der Beitrag versucht, Abgrenzungen und Begriffsbestimmungen vorzunehmen. Ausgangspunkt ist dabei der Sicherheitsstaat, der in Beziehung gesetzt wird zum Rechtsstaat und zur Demokratie. Verschiedene Formen der Herrschaft werden dazu gegeneinander abgegrenzt: autoritärer Staat, Faschismus, libertärer Rechtsstaat, plurale Demokratie, gelenkte und exkludierende Demokratie. Im Ergebnis ist der Sicherheitsstaat keine eigenständige Kategorie, sondern mehr oder weniger stark ausgeprägter Bestandteil dieser Herrschaftsformen.

Schlüsselwörter

autoritärer Staat, Marktgerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit, regressive Modernisierung, exkludierende Demokratie, autoritäre Wirtschaftsregierung, libertärer Rechtsstaat

Beim Blick auf den Zustand der Europäischen Union oder allgemeiner der europäischen Staaten insgesamt reibt sich der interessierte Beobachter verwundert die Augen. Die selbst reklamierte Hochburg der Liberalität, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie wird von verschiedenen Seiten angegriffen, gerät unter Druck oder wird still und leise verabschiedet. Das auffälligste Phänomen ist der Siegeszug rechtspopulistischer Parteien in fast allen Mitgliedstaaten der EU. Dabei hat sich der Begriff „rechtspopulistisch“ eingebürgert, obwohl oder weil (?) er unscharf und wenig aussagekräftig ist, so dass die unterschiedlichsten Ausprägungen unter ihm versammelt werden können – sowohl nationalistisch-wirtschaftsliberale wie nationalistisch-autoritäre Ideologiestücke. So wäre es notwendig, den Begriff zu schärfen oder zu differenzieren (ausführlich Birsl 2016), was hier aber nicht geschehen soll. Wegen der verbreiteten Vorrangstellung der „eigenen“ Nation, wird hier von national-chauvinistischen Strömungen gesprochen. Sie gehören in Frankreich, Österreich und Dänemark inzwischen zu den „etablierten“ Parteien oder wahlarithmetisch zu den stärkeren Kräften auf der politischen Bühne. Anderswo, etwa in Deutschland, erzielen sie Erfolge, ohne dass der Konstituierungsprozess schon abgeschlossen wäre. In einem spezifisch nationalistischen oder rassistischen Sinn haben sich die meisten dieser Parteien auch einer „Law and Order“-Politik oder dem Ausbau des Sicherheitsstaates verschrieben. Nach den Anschlägen und Attentaten in Frankreich und Belgien haben beide Staaten zum Zwecke der Herstellung von Sicherheit den Ausnahmezustand verhängt und damit Grundrechte außer Kraft gesetzt. In Polen und Ungarn haben national-chauvinistische Kräfte die Regierung übernommen und bauen Staat und Gesellschaft sukzessive um. Ähnliches gilt in anderer Form für die Türkei. Die Europäische Union schließlich hat sich als Gesamtgebilde nicht gerade mit demokratischem Ruhm bekleckert, als sie nach 2012 die griechische Regierungen in unterschiedlichen Konstellationen mehrfach in die Knie zwang und dabei sogar Referenden mit großen Mehrheiten als irrelevant behandelte. Demokratie und Grundrechte geraten so in Europa in unterschiedlicher Form unter Druck oder werden ihrer Substanz beraubt. Damit stellt sich die Frage, wie diese Entwicklungen zu verstehen und begrifflich zu fassen sind.

1 Unklarheiten und Annäherungen

1.1 Sicherheitsstaat

In der Diskussion befinden sich verschiedene Angebote, von denen nur Ausgewählte erörtert werden sollen. Der Sicherheitsstaat liegt gleichsam quer zu einer übergreifenden Charakterisierung der Herrschaftsform etwa als autoritärer Staat oder

als Rechtsstaat oder Demokratie. Die Aneinanderreihung dieser Begriffe macht deutlich, dass eine genauere Klärung erforderlich ist. Meist wird der Sicherheitsstaat in einen Gegensatz zum Rechtsstaat gebracht. So betitelt etwa Braml einen Aufsatz „Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat“. Den Sicherheitsstaat markiert er durch drei Elemente: die Stärkung der Exekutive, Umstellung von der Gefahrenabwehr zur Prävention durch Vorverlagerung von Eingriffsbefugnissen und durch „exzessive Eingriffe in Bürgerrechte“ (Braml 2004, S. 10). Stärkung der Exekutive meint in der Regel, dass die Bedeutung des Parlaments geschwächt wird und allenfalls in zweiter Linie die der Justiz. Das heißt aber, er setzt auch Demokratie und Sicherheitsstaat in einen Gegensatz. Die beiden anderen Elemente beziehen sich auf die Grundrechte, die im Sicherheitsstaat eingeschränkt werden. Der Sicherheitsstaat scheint von unterschiedlichen Blickwinkeln eine unterschiedliche Zuschreibung bekommen zu können. So formuliert Haffke: „Wenn von Sicherheitsstaat mit Blick auf das Strafrecht gesprochen wird, dann ist jedenfalls genau diese Funktionalisierung der Strafrechtspflege für die Zwecke der inneren Sicherheit gemeint.“ (Haffke 2005). Die „Strafrechtspflege“ kritisiert aus ihrer Perspektive – in Übereinstimmung mit der obigen Definition – die Vorverlagerung der Strafbarkeit oder den Bedeutungsgewinn der Prävention im Strafrecht. Diese stehe grundsätzlich unter der „Herrschaft des präventiven, des prospektiven Sicherheitsparadigmas“, gerade das mache es „so anfällig für die Übernahme der Logik des Sicherheitsdenkens“ (Haffke 2005). Der Einzug der Prävention im Strafrecht gerät in einen Widerspruch zu Prinzipien, die dem Rechtsstaat zugerechnet werden: wie das Schuldprinzip und das Bestimmtheitsgebot im Strafrecht.

Agamben fragt in der Überschrift, ob sich die staatliche Verfasstheit der Gesellschaft vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat entwickelt. Dabei charakterisiert er den Sicherheitsstaat durch drei Grundzüge: durch die Aufrechterhaltung eines verallgemeinerten Angstzustands, die Entpolitisierung der Bürger und durch den Verzicht auf jede Rechtsbestimmtheit. Mit Letzterem bezieht sich Agamben wieder auf oben schon diskutierte Phänomene der Aushöhlung des Rechtsstaates. Seine beiden anderen Charakteristika unterscheiden sich davon, weil sie eher in den Bereich des Politikmanagements oder der politischen Kommunikation als in den Bereich staatlicher Strukturen und Herrschaftsformen gehören. Agamben verbindet den Sicherheitsstaat mit „seinem“ Thema, dem Ausnahmezustand, wenn er feststellt, dass „der Ausnahmezustand heute Teil eines Prozesses ist, der dabei ist, die westlichen Demokratien in etwas zu verändern, das man bereits als Sicherheitsstaat oder security state bezeichnen muss. ... Eine Analyse dieser neuen Regierungsform steht jedoch noch aus.“ (Agamben 2016). Er bringt an dieser Stelle den Sicherheitsstaat in Gegensatz zur Demokratie, nicht zum Rechtsstaat, die sich zwar ergänzen (können und sollten), aber keineswegs ineinander übergehen. Er

weist gleichzeitig auf die Unzulänglichkeit der Begriffsbildung hin. Den Ausnahmezustand begreift Agamben einerseits als Aufhebung der Gewaltenteilung und andererseits über das Phänomen, „dass die Gesetzeskraft aus dem Gesetz herausgelöst wird. Der Ausnahmezustand definiert einen Zustand des Gesetzes, in dem die Norm zwar gilt, aber nicht angewandt wird (weil sie keine Kraft hat), und auf der anderen Seite Handlungen, die nicht den Stellenwert von Gesetzen haben, deren ‚Kraft‘ gewinnen.“ (Agamben 2004, S. 49). Die Gewaltenteilung wird in der herrschenden Lehre als eigenständiges Staatsstrukturprinzip neben Demokratie und Rechtsstaat gestellt. Richtigerweise muss man aber sagen, dass sie sich notwendig aus der Allgemeinheit des Gesetzes ergibt, da dieses – administrativ – für den Einzelfall konkretisiert werden muss, was dann – justiziell – zu kontrollieren ist. Die Allgemeinheit des Gesetzes ist ihrerseits als formale Seite des Rechtsstaates zu verstehen, neben den die Grundrechte als materiale Seite treten.

Habermas vergleicht den Sicherheitsstaat mit dem absoluten Staat, dem Leviathan, bei Hobbes: „Angesichts einer Globalisierung, die sich über entgrenzte Märkte durchsetzt, erhofften sich viele von uns eine Rückkehr des Politischen in anderer Gestalt – nicht in der Hobbistischen Ursprungsgestalt des globalisierten Sicherheitsstaates, also in den Dimensionen von Polizei, Geheimdienst und Militär, sondern als weltweit zivilisierende Gestaltungsmacht.“ (2001, S. 10). Hier gerät sowohl Demokratie als auch der Rechtsstaat in Widerspruch zum Sicherheitsstaat, der als absoluter oder autoritärer Staat beides negiert. Habermas Anknüpfungspunkt ist der historisch nahe liegende. Hobbes konzipiert den Staat bekanntlich ausschließlich zum Zwecke der Herstellung von individueller Sicherheit und rechtfertigt damit die Negation individueller Rechte und erst recht den Anspruch auf demokratische Teilhabe. Der „perfekte“ Sicherheitsstaat ist also der absolute Staat. In der gegenwärtigen Diskussion hat der absolute Staat allerdings abgedankt. Der Begriff wird vornehmlich für eine bestimmte geschichtliche Epoche verwendet, eben den Absolutismus, aber selten für zeitgenössische Herrschaftsformen. Da spricht man eher von autoritären Staaten oder Regimes. Der absolute Staat hat abgedankt, weil sich die Einsicht durchgesetzt hat, dass auch in autoritären Staaten schwerlich von Souveränität nach innen gesprochen werden kann. Herrschaft ist formal oder informal auch in autoritären Staaten verteilt, beschränkt, liegt eher bei Institutionen, als dass sie personell zentralisiert ist.

Bei den zitierten Annäherungen an den Begriff Sicherheitsstaat ist ein zentrales Element, das die Diskussion bestimmt hat, nicht angesprochen worden. Der moderne Sicherheitsstaat wird regelmäßig als ein umfassendes Überwachungs- und Kontrollsystem charakterisiert (Wirtschaftslexikon 2015). Anders formuliert: Der Ausbau der Kontroll- und Überwachungssysteme und -methoden veranlasste zu der vielstimmigen Warnung, dass die Gesellschaft sich auf dem Weg vom

Rechts- in den Sicherheitsstaat befände, weil staatliche – seltener wird die private thematisiert – Überwachung Grundrechte einschränke und potenziell geeignet sei, den Gebrauch, die Durchsetzung der Grundrechte zu erschweren. Im Vordergrund stehen die informationellen Grundrechte mit indirekter Wirkung auf andere Grundrechte, insbesondere solche, die für eine demokratische Teilhabe unabdingbar sind wie Meinungs-, Presse-, oder Versammlungsfreiheit.

Resümiert man die schlaglichtartige Betrachtung der Diskussionen um den Sicherheitsstaat bleibt, dass er durch Ein- oder Beschränkungen von Rechtsstaat und Demokratie charakterisiert wird. Nur Habermas stellt die Verbindung zum autoritären Staat bzw. absoluten Staat her, ohne sie aber intensiver zu beleuchten. Offenbar besteht jedoch eine Scheu, den gegenwärtigen Abbau von Bürgerrechten, der vor allem mit dem Ausbau von Kontroll- und Überwachungssystemen verbunden ist, als Weg in den autoritären Staat zu bezeichnen – und zwar zu Recht, weil Unterschiede bestehen. Vorgeschlagen wird hier deshalb, den Sicherheitsstaat erstens als ein Minus zum autoritären Staat zu verstehen. Bürgerrechte werden zwar eingeschränkt, aber dies bleibt unterhalb der Schwelle des autoritären Staates, der Bürgerrechte und Demokratie weitgehend außer Kraft setzt. Der Sicherheitsstaat hat zweitens eine Diskursstrategie und ein Legitimationsbedürfnis, was ihn ebenfalls vom autoritären Staat unterscheidet. Im Zentrum steht die Sicherheit aller Bürger, außen stehen nur kleine Gruppen, welche die Sicherheit bedrohen, also Kriminelle, Terroristen usw., nicht aber die gesamte Opposition, alle politisch Andersdenkenden.

1.2 Wiedergeburt des autoritären Staates?

Die Antworten auf die oder die Entwicklung in der EU seit der Krise 2008 lässt sich nicht mit dem Paradigma des Sicherheitsstaates erfassen – der Diskurs, der mit den Entwicklungen verbunden war, drehte sich nur am Rande um die innere oder äußere Sicherheit. Mit Pakt für den Euro (Plus), Fiskalpakt, six pack und two pack, ESM und den Austeritätsprogrammen der Troika wurde – so die Diagnose – das Gewicht der Exekutive in der EU gestärkt und es wurde an den demokratischen Institutionen vorbei oder sogar gegen deren Willen eine auf Austerität fixierte Wirtschaftspolitik durchgesetzt und für die Zukunft – gegen demokratische Wechsel – festgeschrieben und gesichert. In Konflikt mit der Demokratie gerät dies aus prozeduralen wie materialen Gründen. Prozedural, weil durch intergouvernementale Vereinbarungen die Beteiligung der Parlamente umgangen oder auf Zustimmung reduziert wird; material, weil die an Austerität orientierte Wirtschaftspolitik festgeschrieben und gegen einen Wechsel der Mehrheit im-

munisiert wird. In den Analysen wird deshalb zunächst unspezifisch von einer „autoritären Wende“ (Deppe 2013, S. 156) gesprochen. Diese wird jedoch begrifflich unterschiedlich gefasst. Auch hier sollen nur einzelne Analysen exemplarisch zu Wort kommen, um die Gemeinsamkeit und die Unterschiede der Analysen aufzuzeigen.

Oberndorfer meint, die neuere Entwicklung lasse sich nicht mehr mit Crouchs Begriff der Postdemokratie fassen. Nach Crouch ist charakteristisch für die Postdemokratie, dass die demokratischen Institutionen und Verfahren intakt bleiben und prozessiert werden, aber ihres Inhaltes beraubt sind, weil Entscheidungen informal, jenseits der demokratischen Institutionen getroffen werden. Demokratie werde als Spektakel inszeniert, bleibe aber in der Postdemokratie ohne Substanz. (Crouch 2008, *passim*) Oberndorfer meint, dass in der autoritären Wende der EU auch die demokratischen Spielregeln gebrochen wurden, womit Demokratie nicht mal mehr als leere Form intakt bleibe. Er schreibt: „Während mit der Neoliberalisierung aller Gesellschafts- und Lebensbereiche ab Anfang der 1980er Jahre eine schleichende Erosion der erkämpften Momente substantieller Demokratie einherging – von Colin Crouch auch als Postdemokratie bezeichnet – verdichtet sich dieser Prozess in der EU-Krisenbearbeitung zu einer autoritären Wende, die auch mit Elementen formaler Demokratie bricht. Dies artikuliert sich nicht zuletzt darin, dass zentrale Bausteine zur radikalisierten Fortsetzung des ‚Weiter wie bisher‘, wie die sogenannte Economic Governance oder der Fiskalpakt, keine Rechtsgrundlage in der ‚europäischen Verfassung‘ finden und nur durch Umgehung des ordentlichen Vertragsänderungsverfahrens (Art. 48 EUV) errichtet werden konnten.“ Oberndorfer spricht deshalb von einer „autoritäre(n) Konstitutionalisierung“ (2013, S. 77f.), mit der die Vormacht der Exekutive konstitutionell festgeschrieben werde. Die autoritäre unterscheidet er von der „neuen Konstitutionalisierung“, ein Begriff den Gill eingeführt hat, womit die Festschreibung der neoliberalen Wirtschaftsordnung in den europäischen Verträgen gemeint ist, so dass sie dem demokratischen Prozess entzogen sind (Gill 2000, S. 44). Oberndorfer grenzt sich ab: „Die im Entstehen begriffenen ‚klaren Regeln‘ zur ‚Rettung Europas‘ sind daher nicht mehr mit der Begrifflichkeit des ‚neuen Konstitutionalismus‘ zu fassen, mit der Stephen Gill die europarechtskonforme und zumindest von passivem Konsens getragene auf Dauerstellung neoliberaler Dogmen in den Verträgen beschrieben hat. Angesichts zunehmend durch die Exekutive geprägter, punktueller ‚Rechtssetzung‘, die ohne ‚verfassungsrechtliche‘ Grundlage erfolgt, muss die Begrifflichkeit radikalisiert werden – vor dem Hintergrund des wegbrechenden Konsenses scheint sich ein autoritärer Konstitutionalismus zu entfalten.“ (2012, S. 62). Der „autoritäre Konstitutionalismus“ wird hier – anders als im Diskurs zum Sicherheitsstaat – bezogen auf die Demokratie. Demokratische Regeln werden außer Kraft gesetzt und

die Exekutive faktisch zur Rechtsetzung ermächtigt, was an Agambens Definition des Ausnahmezustandes (s.o.) erinnert.

Bieling geht vom gleichen Phänomen aus, beschreibt dieses aber nicht als autoritären, sondern als Krisenkonstitutionalismus: „Im Kern verstärkt der Krisenkonstitutionalismus formal und institutionell nämlich die ohnehin bereits sehr ausgeprägte Exekutivlastigkeit des europäischen Wirtschaftsregierens. Die erweiterten Kompetenzen der EZB, der Europäischen Kommission, vor allem aber des Europäischen Rates lassen sich in diesem Sinne als eine Profilierung ‚postdemokratischer‘ Herrschafts- und Politikformen interpretieren. Unter Krisenbedingungen sind die europäischen Entscheidungsträger vielfach bereit, intransparente und ‚rechtlich formlose Vereinbarungen‘ auszuhandeln, um die ‚Imperative der Märkte an die nationalen Haushalte‘ weiterzuleiten. Hierdurch werden nicht nur die finanzmarktpolitischen Disziplinierungszwänge exekutiert, d.h. die arbeits- und sozialpolitischen Gestaltungsoptionen von Regierungen und Gewerkschaften signifikant beschnitten und die nationalen Parlamente entmachtet.“ (2013, S. 42). Dennoch erkennt er durchaus autoritäre Tendenzen, wenn er feststellt, die „EU transformiert sich im Zuge des europäischen Krisenkonstitutionalismus von einem liberalen in ein zunehmend autoritäres Imperium, das den angestauten sozialen und zwischenstaatlichen Sprengstoff weder entweichen lassen noch wirklich entschärfen kann.“ (2013, S. 43). Dabei bleibt aber offen, auf welche Phänomene sich das „zunehmend autoritär“ bezieht, scheint es doch eine Antwort auf den sozialen und zwischenstaatlichen Sprengstoff darzustellen.

Kannankulam knüpft in seiner Analyse an Poulantzas Theorem des „autoritären Etatismus“ (Poulantzas 2002, S. 231ff.) an, mit dem dieser die Konzentration der Macht bei der Administration unter de Gaulle beschrieben hatte. Kannankulam überträgt dies folgendermaßen auf die EU: „Hierin liegt allerdings eine ähnliche Gefahr, die schon Nicos Poulantzas in einem anderen Kontext Ende der 1970er Jahre hinsichtlich des Aufkommens eines ‚autoritären Etatismus‘ beschrieb. Paradoxerweise – so die Argumentation, die auch für die derzeitige Situation in Anschlag gebracht werden kann – führt die in der Krise durchgesetzte relative Verselbstständigung der Exekutive und die Verlagerung von Entscheidungsbildungsprozessen auf die (europäische) Verwaltung und Bürokratie dazu, dass die zur Krisenlösung vorgenommenen Verschiebungen und Verlagerungen von Entscheiden inklusive deren Maßnahmen spezifische Kapitalfraktionen bevorzugen und andere benachteiligen – mitsamt den entsprechenden Auswirkungen auf breite Teile der europäischen Bevölkerungen...“ (2015, S. 39). Auch hier geht es also um Entdemokratisierung durch Erweiterung der exekutivischen Kompetenzen und faktischen Macht.

Deppe verallgemeinert die Diskussion und bezieht die Tendenz zum Autoritären nicht auf die EU, sondern auf die Entwicklung „des“ Kapitalismus nach der Krise 2008 allgemeiner. Der Titel seines Buches heißt denn auch „Autoritärer Kapitalismus“, dem in verschiedenen Facetten nachgespürt wird. Dabei greift Deppe die zitierten Positionen von Oberndorfer (Deppe 2013, S. 153) und Kannankulam (Deppe 2013, S. 154) auf und referiert sie in einer Weise, welche die Übernahme der Position signalisiert, obgleich sie sich nicht nur begrifflich unterscheiden. Bei Oberndorfer scheint das Autoritäre im Konstitutionalismus selbst zu liegen, den intergouvernementalen Vereinbarungen, während Kannankulam eher die Usurpation von Macht innerhalb des vorhandenen Gefüges im Blick zu haben scheint. Deppe verbindet allerdings die Machtverschiebungen – wobei er auch die Relation Nationalstaat oder nationale Parlamente und EU im Blick hat –, also das demokratische Problem, mit dem Ausbau der Sicherheitsapparate, also dem rechtsstaatlichen Problem als Charakteristikum des autoritären Staates: „Das Neue ist, dass sich mit der Krise seit 2008 und dem Übergang zur Austeritätspolitik – in der EU, aber in Übereinstimmung mit dem IWF und den USA – ein Krisenmanagement durchgesetzt hat, dass die Fiskalpolitik (damit auch andere Politikbereiche) weitgehend der nationalen und demokratischen Kontrolle entzogen hat. Gleichzeitig erfordern die innen- und sozialpolitischen Konsequenzen dieser Politik einen Ausbau (und zunehmenden Einsatz) der nationalstaatlichen Sicherheits- und Exekutivorgane.“ (2013, S. 164).

Demirovic schließlich weicht von der bisher diskutierten Begriffsverwendung ab und bezieht sich nicht auf „das Autoritäre“, sondern auf die Funktion des Staates, ein Allgemeines in einer pluralen oder antagonistischen Gesellschaft zu bilden. Dabei sei die Geschichte dadurch gekennzeichnet, dass es unterschiedlichen Partikularinteressen immer mal wieder gelungen ist, sich die Definitionsmacht des Allgemeinen anzueignen und andere auszuschließen. Ähnliches beobachtet er gegenwärtig, wobei er nicht nur die EU auf der europäischen Ebene, sondern auch die Entwicklung in den Mitgliedstaaten im Auge hat. Im Ergebnis spricht er von einem usurpatorischen Konstitutionalismus, usurpiert wird die Definitionshoheit über das Allgemeine. „Es gibt Bemühungen darum, ... die Macht zur Definition des allgemeinen Willens zu usurpieren: durch den Staat, große Koalitionen, die Machtverteilung zugunsten einer einzigen Partei, die Marginalisierung der parlamentarischen Opposition und von Alternativen, die politische Passivierung relevanter Teile der Bevölkerung, die Ignoranz gegenüber Forderungen aus dem ‚Volk‘. Das geschieht nicht dadurch, dass die demokratischen Spielregeln außer Kraft gesetzt werden oder dass diese nur noch eine Fassade wären, sondern in und durch diese Spielregeln wird eine bestimmte Art von Allgemeinheit behauptet. Neben eine teilweise drastische Verschlechterung der Bürgerrechte unter der öf-

fentlichen Willensbildung treten allerdings gleichzeitig auch offiziell vermittelte Ansprüche, die demokratischen Spielregeln durch eine tolerante politische Kultur oder durch vielfältige Formen der Bürgerbeteiligung zu vertiefen. Vielleicht wäre es deswegen auch besser, anstatt von autoritären von einem usurpatorischen Konstitutionalismus zu sprechen, da der Begriff des autoritären die Aufmerksamkeit zu stark auf autoritär maßnahmestaatliche Politikmuster lenkt, in deren Zentrum Justiz, Polizei oder Militär stehen.“ (Demirovic 2016, S. 296).

Mit dem abschließenden Hinweis trifft Demirovic ins Schwarze und zeigt die Schwäche der Begriffsbildung, wenn auf den Begriff des Autoritären abgestellt wird, ohne diesen mindestens zu brechen. Es ließe sich argumentieren, dass autoritär in Abgrenzung zu sicherheitsstaatlich zu gebrauchen sei – ersteres beziehe sich auf den Abbau von Demokratie, letzteres auf den Verlust an Bürgerrechten. Demirovic macht mit seinem Hinweis aber deutlich, dass der Begriff des autoritären Staates auf eine Tradition in der Begriffverwendung verweist, die beides umfasste, den Verlust an Demokratie und an Bürgerrechten. Allerdings lässt sein Gegenvorschlag, usurpatorischen Konstitutionalismus, offen, wer da mit welchen Methoden usurpiert. Aber Demirovic formuliert vorsichtig und macht damit genauso wie Deppe, der in der Begriffverwendung uneinheitlich ist und allgemeiner von einem „neuen Typus des autoritären Kapitalismus“ (2013, S. 11) spricht, deutlich, dass sich die Diskussion auf der Suche befindet, die neuen Formen der Herrschaft durch und in der EU empirisch und begrifflich zu fassen. Hier sollen einige Annäherungen in Abgrenzung zu einer vergleichsweise festen Begriffsbestimmung für bekannte, „alte“ Formen, repressiver und undemokratischer Herrschaft versucht werden, was als Teil des Suchprozesses zu verstehen ist.

2 Charakteristika autoritärer Herrschaft

2.1 Autoritärer Staat

Wesentliche Beiträge zur Bestimmung des Begriffs „autoritärer Staat“ stammen aus der Frankfurter Schule, hier seien Max Horkheimer und Franz Neumann diskutiert. Beide – Neumann und Horkheimer – verwenden den Begriff „autoritärer Staat“ (Neumann 1967, S. 67) für das nationalsozialistische Regime.¹ Horkheimer benutzt ihn darüber hinaus auch für die stalinistische Sowjetunion, die er in Ab-

1 Nationalsozialismus und Stalinismus sind für Horkheimer Spielarten des Staatskapitalismus, der sich aber für ihn allgemein etabliert hat. Der Begriff bezeichnet gleichsam die ökonomische Grundlage des autoritären Staates.

grenzung zum Faschismus „integralen Etatismus“ bezeichnet und er bescheinigt diesem, die effektivere Art des autoritären Staates darzustellen: „Die konsequenteste Art des autoritären Staats, die aus jeder Abhängigkeit vom privaten Kapital sich befreit hat, ist der integrale Etatismus oder Staatssozialismus. Er steigert die Produktion wie nur der Übergang von der merkantilistischen Periode in die liberalistische. Die faschistischen Länder bilden eine Mischform. Auch hier wird der Mehrwert zwar unter staatlicher Kontrolle gewonnen und verteilt, er fließt jedoch unter dem alten Titel des Profits in großen Mengen weiter an die Industriemagnaten und Grundbesitzer. Durch ihren Einfluss wird die Organisation gestört und abgelenkt. Im integralen Etatismus ist die Vergesellschaftung dekretiert. Die privaten Kapitalisten sind abgeschafft.“ (1972, S. 19). Horkheimer beschreibt den autoritären Staat eher beiläufig. Jedenfalls: „In allen seinen Varianten ist der autoritäre Staat repressiv.“ (1972, S. 20). Horkheimer bescheinigt ihm eine „Identität mit dem Terrorismus“ (1972, S. 22) und Herrschaft der Bürokratie (1972, S. 27).

Neumann ist in seiner Beschreibung der Herrschaftsmethoden im faschistischen Deutschland erheblich präziser. Die NS-Herrschaft sei dadurch zu charakterisieren, dass selbst das Minimum an rechtlicher Sicherheit, das durch die Allgemeinheit des Gesetzes, die spezifische Form des Gesetzes in der bürgerlichen Gesellschaft, gewährleistet sei, aufgehoben werde zugunsten individueller Befehle und willkürlicher Herrschaft. Das Recht verschwindet und wird willkürlicher Befehl. Neumann resümiert: „Ist das generelle Gesetz die Grundform des Rechts, ist Gesetz nicht nur voluntas, sondern auch ratio, dann können wir nicht davon sprechen, dass im faschistischen Staat ein Recht existiert. Recht als vom politischen Befehl des Souveräns geschiedenes Phänomen ist nur dann denkbar, wenn das Recht sich in allgemeinen Gesetzen manifestiert.“ (1977, S. 522). Das nationalsozialistische Rechtssystem ist für Neumann nichts anderes als eine „Technik der Manipulation der Massen durch Terror.“ Das System sei deshalb als „Unstaat“² zu bezeichnen, weil es einen „Zustand vollkommener Gesetzlosigkeit“ darstelle (Neumann 1977, S. 530). Von Demokratie muss angesichts dieses Befundes nicht gesprochen werden.

Neumann charakterisiert die NS-Herrschaft durch fünf zentrale Elemente: Erstens die Atomisierung des Individuums, d.h. Gruppenverbände werden bewusst zerschlagen. Zweitens werde das pluralistische Prinzip durch eine monistische, totale und autoritäre Organisation ersetzt. Drittens wird Differenzierung und Elitusbildung betrieben. Viertens werde Kultur in Propaganda, in kurzlebige Parolen verwandelt, die – wenn nicht ausreichend – fünftens durch Terror und Gewalt

2 Was gewissermaßen im Widerspruch zur Bezeichnung „autoritärer Staat“ steht – der Widerspruch findet sich bei Neumann und kann nicht geglättet werden.

ergänzt werden (Neumann 1977, S. 467). Arendts Analyse ist hier durchaus anschlussfähig, sie vergleicht die NS- und die stalinistische Herrschaftsorganisation mit Blick auf die Methoden der Aus- und Gleichschaltung des Individuums, ihrer totalen Erfassung und Eingliederung in eine hypostasierte Gemeinschaft. Aber sie unterscheidet die totalitäre Herrschaft ebenso von poststalinistischen Herrschaftsformen in den osteuropäischen Staaten wie von reaktionären Diktaturen (Arendt 1986, S. 478) – anders als die Totalitarismustheorien, die sich später auf sie beriefen.

Damit stellt sich aber eine Abgrenzungsfrage. Die Beseitigung bürgerlicher Freiheitsrechte und die Ersetzung der Demokratie durch eine Diktatur sind nicht die einzigen, aber doch zentrale Merkmale des autoritären Staates im umfassenden Sinne, wie der Begriff von Horkheimer und Neumann verstanden wurde. Dies vorausgesetzt, unterscheidet sich dann die NS-Herrschaft von anderen Formen des autoritären Staates, von denen es vor und nach dem Faschismus in Hülle und Fülle gab, und wenn ja, wie? Manchmal ist es sinnvoll, sich der herrschenden, gängigen oder vielleicht hegemonialen Begriffsbestimmung zu vergewissern. Der Brockhaus zählt – richtigerweise – zu den autoritären Staaten: Polen unter Pilsudski (1926-39), Griechenland unter Metaxa (1936-40), Spanien unter Franco (1939-75), Griechenland unter den Obristen (1967-74). (Brockhaus 2006) Zu nennen sind außerdem: Chile unter Pinochet (1973-1990) als pars pro toto für unterschiedliche lateinamerikanische Diktaturen, die Türkei nach den Militärputschen von 1960, 1971 und 1980, Thailand nach mehreren Militärputschen, der letzte 2014.

2.2 Faschismus

Was also unterscheidet diese Formen autoritären Regierens vom Faschismus. Der deutsche Faschismus ist sicher durch die Singularität des Holocaust von den genannten autoritären Regimes zu unterscheiden. Durch die systematische Vernichtung der Opposition und ganzer Bevölkerungsteile schlägt die Quantität der Missachtung von Menschenrechten und Rechtsstaat in eine andere Qualität der Herrschaft um. Beim italienischen Faschismus sieht das aber schon anders aus; ob das Ausmaß der Repression höher war als etwa in Chile oder Spanien ist schwer zu bemessen und umstritten. So argumentiert Feldbauer, dass die „Konzentrationslager Mussolinis nicht mit den Massenvernichtungslagern des Hitlerfaschismus verglichen werden“ können, die Verbrechen Mussolinis wurden nach seiner Darstellung in Afrika begangen, wo die indigene Bevölkerung versklavt und in Arbeitslager gesperrt worden sei, was zu einem „Massensterben durch unerträgliche Haftbedingungen“ geführt habe (2010). Aber es wäre unangemessen, die Anzahl

der Ermordeten zu vergleichen, der Unterschied zum NS-Faschismus ergibt sich aus der systematischen Vernichtung um ihrer selbst Willen im NS-Regime. Die Quantität scheidet als Unterscheidungsmerkmal aus.

Faschistische Regime unterscheiden sich von anderen autoritären Regimen dadurch, dass sie sich auf eine Massenbewegung stützen können.³ Um die Unterstützung der Massen zu gewinnen, um diese zu mobilisieren und systematisch organisieren zu können, bedarf es einer ideologischen Absicherung, die in anderen autoritären Staaten nicht in Form einer Massenideologie anzutreffen ist, auch wenn die nationalistische Karte, die Anrufung der nationalen Identität meist eine Rolle spielt. Die Diktaturen in Chile und Spanien oder die verschiedenen Militärregierungen haben sich nicht auf eine Massenbewegung gestützt und haben keine spezifische Massenideologie produziert. Sie blieben Herrschaft von Cliquen, besonderer Gruppen oder Eliten, die sich nicht auf Massenbewegungen stützten, sondern vornehmlich auf Repression.

Der „autoritäre Staat“ ist der Oberbegriff, besondere Ausprägungen sind Faschismus und Stalinismus. Diese unterscheiden sich wiederum grundlegend in ihrer Ideologie – im Faschismus herrscht eine Ideologie der Ungleichheit insbesondere mit Blick auf „Rasse“ und Nation, die im Stalinismus so nicht vorkommt. Deshalb unterscheidet sich die Herrschaft Stalins vom Hitlerfaschismus auch hinsichtlich der Qualität der Vernichtung – es ging eben nicht um die Ausrottung einer „Rasse“ oder eines Volkes, was die bestialische Verfolgung der Opposition – oder was Stalin dafür hielt – nicht besser macht.

Der autoritäre Staat beseitigt oder beschränkt Grund- und Menschenrechte sowie andere rechtsstaatliche Garantien weitgehend. Demokratische Verfahren werden ebenso abgeschafft, d.h. auch der „formale“, institutionalisierte Wechsel der Herrschaft ist nicht vorgesehen. Die Herrschaft von Eliten oder Cliquen wird quer dazu als Diktatur bezeichnet, die als Antonym von Demokratie auftritt. Da Cliquen- oder Einzelherrschaft in der Gegenwart nicht (mehr) als rechtsstaatlich

3 Diese Unterscheidung ist – natürlich – umstritten. Wo die Person Hitler, das Dämonische des charismatischen Führers in den Vordergrund gestellt wird, bleibt die Massenverankerung unterbelichtet. Das geschieht nicht zuletzt, um personelle Kontinuitäten zu legitimieren. Haffner geht davon aus, dass „auf dem Höhepunkt der allgemeinen Führergläubigkeit wohl sicher mehr als neunzig Prozent aller Deutschen“ das NS-Regime unterstützten. (Haffner 1978, S. 46) Neumanns Untersuchungen der Machtstrukturen im NS Regime gehen davon aus, dass „die Bewegung“ einen eigenständigen Machtfaktor darstellte, während zu Beginn der NS-Herrschaft „Totalitärer Staat“ und „Staat der Bewegung“ nebeneinander standen, sei im Laufe der Entwicklung die Macht zugunsten der Bewegung verschoben worden (Neumann 1977, S. 360ff.).

abgesicherte Monarchien auftreten, die ebenfalls ein Antonym zur demokratischen Republik bezeichnen, lassen sich Diktatur und autoritärer Staat synonym verwenden, wobei der autoritäre Staat mit einer weitergehenden Konnotation verbunden ist.

3 Demokratischer Kapitalismus/Fordismus – Maßstab der Verschiebung

In diesem Sinne sind weder Europäische Union noch einzelne Mitgliedstaaten autoritär, wenngleich sich Teile autoritärer Muster wiederfinden, also demokratische Regeln ausgehebelt werden oder in einzelnen Mitgliedstaaten rechtsstaatliche Grundsätze verletzt werden. Diese spezifische Situation lässt sich aber für die Union schwerlich mit einer Erweiterung des Begriffes autoritär durch einen der oben diskutierten Vorschläge auffangen. Ebenso schwer fällt es, die Situation in Polen unter der PIS Herrschaft oder Ungarn unter Orbán begrifflich zu fassen; weder wird diese Situation mit dem Begriff Sicherheitsstaat erfasst, noch mit dem Begriff autoritärer Staat. Blickt man zunächst auf Polen und Ungarn lassen sich autoritäre Tendenzen erkennen, die aber noch nicht die Form eines autoritären Staates angenommen haben. Die Entwicklung ist in Abgrenzung zum Modell des „demokratischen Kapitalismus“ einerseits und zum autoritären Staat andererseits zu ergründen.

„Der demokratische Kapitalismus der Nachkriegszeit“, so Streeck, „zeichnet sich dadurch aus, dass in seiner politischen Ökonomie zwei konkurrierende Verteilungsprinzipien zugleich institutionalisiert waren, die ich als Marktgerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit bezeichnen möchte.“ (2013, S. 91). Die Phase des demokratischen Kapitalismus beginnt in ganz Westeuropa nach dem Zweiten Weltkrieg. Die staatliche Herrschaftsform wurde in der Selbsteinschätzung als demokratischer Rechtsstaat oder pluralistische Demokratie charakterisiert. Diese ungebrochen positive Selbsterklärung muss mit Blick auf die Bundesrepublik mit einigen Einschränkungen versehen werden. Demokratie wurde von den gesellschaftlichen Eliten weiterhin misstrauisch beäugt. Die Volksgesetzgebung wurde im Grundgesetz aus diesem Grunde nicht verankert, das Verfassungsrecht orientierte sich in Theorie und Praxis am Rechtsstaat, die Demokratie blieb Stiefkind. Es war ein Paradigmenwechsel in der zivilgesellschaftlichen Diskussion als Brand in der Regierungserklärung formulierte: „Wir wollen mehr Demokratie wagen.“ Die Durchsetzung rechtsstaatlicher Garantien galt zunächst einer rechtsstaatlich organisierten Normalität oder der normierten Gesellschaft. In den 1950er Jahren wäre das Bundesverfassungsgericht keinesfalls auf den Gedanken gekom-

men, dass die Strafbarkeit von Homosexualität zwischen erwachsenen Männern (!) (§ 175 StGB – eine Vorschrift, die als eine der wenigen den Volksmund prägte) gegen Handlungsfreiheit und Geschlechtergleichheit verstoßen könnte oder die Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften grundrechtlich geboten sei. In anderer Form gehörten organisierte Kommunisten ebenso wenig zur gesellschaftlichen Normalität, die KPD wurde verboten und eine politische Justiz begann, die sich gegen bekennende Kommunisten richtete. Die Demonstrationen der 1968er wurden keineswegs als Ausübung eines Grundrechtes bewertet, es ging nur deshalb oft weniger martialisch zu als heute, weil die Polizei auf die neuen Protestformen nicht wirklich eingestellt war. Innerhalb der Normalität funktionierte der Rechtsstaat allerdings weitgehend. Die Demokratie war ein durch asymmetrische Kooperation der Klassen gekennzeichnete Pluralismus, der mittels sozialen Ausgleichs für Zustimmung sorgte. Die Wahlbeteiligung war hoch und Parteien und Gewerkschaften hatten viele Mitglieder, die aber insofern passiv blieben als sie die Stellvertreterpolitik vollständig akzeptierten. Die Mehrheit fühlte sich im parlamentarischen System repräsentiert, Minderheiten allerdings blieben außen vor. Asymmetrisch verlief die Kooperation außerhalb des Parlamentarismus, weil in vielfältigen pluralistischen Gremien, in denen Stellvertreter agierten, das Prinzip der gleichen Repräsentation durchbrochen war. Grundlage war ein fordistisches Produktionsregime mit Massenproduktion und -konsum, das diese Form der Kooperation und sozialen Integration ermöglichte.

4 Neue Erscheinungsformen von Elementen „autoritärer“ Herrschaft?

4.1 Autoritär halbierter Rechtsstaat

Das Spezifikum der Situation in Polen und Ungarn liegt darin, dass die Rechte der Opposition ausgeschaltet werden, indem sich die Regierung wichtige Machtinstrumente aneignet. Dazu gehört die Entmachtung und Neubesetzung des Verfassungsgerichtes, die Behinderung, Schließung und Ersetzung von Presseorganen und die Einschränkung sonstiger für den demokratischen Prozess konstitutiver Rechte wie der Meinungsfreiheit. Gleichzeitig gibt es in Ungarn eine weitgehende Politik der Diskriminierung der Roma-Bevölkerung, die mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren ist (Harpprecht 2015). Human Rights berichtet von einer zunehmenden Zahl von Menschenrechtsverletzung durch Diskriminierung von Flüchtlingen, Homosexuellen und Minderheiten in Polen (Human Rights 2016). Diese Form der Diskriminierung von ethnisch abgegrenzten Minderheiten

unterscheidet die Beschränkungen des Rechtsstaats von der oben angesprochenen Beschränkung des Rechtsstaates auf die normierte Gesellschaft. Ich schlage vor, dies halbierten Rechtsstaat zu nennen, denn Grundrechte und rechtsstaatliche Prinzipien sind trotz dieser Entwicklungen nicht generell außer Kraft gesetzt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Opposition zwar in ihrer Arbeit behindert wird, aber nicht um ihr Leben fürchten muss.

Diese Politik wird zwar von einer mobilisierbaren Mehrheit gestützt, dennoch lässt sich nicht von einer Massenbewegung sprechen. Weil aber insbesondere Rechte der Opposition und demokratische Grundrechte eingeschränkt wurden, lässt sich auch nicht mehr von einer funktionierenden Demokratie sprechen. Wo die Opposition wegen Usurpation der Macht und Öffentlichkeit chancenlos ist, funktionieren die demokratischen Institutionen und Verfahren unzureichend, weil mit absehbaren, weil gelenkten Ergebnissen. Die Massenverankerung wird über Anrufungen und Mobilisierungen von nationalistischen und in Polen durch die katholische Identität erzeugt. Entscheidend für den Unterschied zum demokratischen Kapitalismus ist dabei, dass die Opposition sich nicht gleichsam außerhalb der Normalität befindet, sondern einen großen Teil der Gesellschaft umfasst, dessen Chancen Mehrheit zu werden, systematisch verbaut werden. So schlage ich vor dies in Anlehnung an den eingebürgerter Sprachgebrauch für Russland unter Putin von einer gelenkten Demokratie zu bezeichnen. Beide Länder scheinen sich – mit Unterschieden – zumindest auf dem Weg in einen halbierten Rechtsstaat und eine gelenkte Demokratie zu befinden.

Diese Form der Beschränkung von Bürgerrechten unterscheidet sich von Formen des Sicherheitsstaates, weil sie sich gezielt gegen die legale Opposition und kulturell definierte Minderheiten richtet. Die Einschränkung der Bürgerrechte im Sicherheitsstaat wird – im Unterschied dazu – damit gerechtfertigt, dass sie zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Legalität notwendig ist.

Die Türkei unter Erdogan hat nach dem Putsch 2016 diese Form des autoritär halbierten Rechtsstaates weiter entwickelt, indem die gesamte intellektuelle Elite von Regierungsgegnern gesäubert wurde und mehr oder weniger Krieg auch gegen die legale kurdische Opposition geführt wird. Ob die Türkei damit die Grenze des Rechtsstaates überschreiten und zum autoritären Staat mutieren wird, war beim Verfassen dieses Aufsatzes noch nicht ausgemacht. Unterstützt wird Erdogan durch eine Massenbewegung, die zumindest auch faschistoide Züge hat, an deren Seite Schlägertrupps ungestraft agieren dürfen.

Anders ist der Ausnahmezustand in Frankreich und Belgien zu beurteilen. Er kennzeichnet die repressive Variante des Sicherheitsstaates. Die Überwachung und Kontrolle wird ergänzt durch martialischen Einsatz von Polizei und Militär und die Außerkraftsetzung von Bürgerrechten. Damit besteht zwar die Gefahr,

dass rechtsstaatliche Sicherungen verloren gehen, und die Staaten autoritäre Züge annehmen. Vorerst ist aber davon auszugehen, dass es sich um vorübergehende Ausnahmen handelt und es ist bisher nicht ersichtlich, dass – anders als in Ungarn – das Instrument genutzt wird, um die Macht einer Gruppierung oder Partei zu sichern.

Die Entwicklung in den genannten Staaten ist deshalb von besonderem Interesse, weil sich mit den national-chauvinistischen Strömungen in fast allen Staaten der EU Kräfte formiert haben, die wahrscheinlich in eine ähnliche Richtung tendieren und in einigen Staaten schon an der Macht beteiligt sind oder nicht weit davon entfernt sind.

4.2 Libertärer Rechtsstaat und marktkonforme Demokratie

Die Herrschaftsform, die Praxis von Demokratie und Rechtsstaat, hat sich – in fast allen Mitgliedstaaten der EU, die Referenz ist aus nahe liegenden Gründen Deutschland – verändert und zwar in einer Weise, die mit dem Begriff des Sicherheitsstaates nicht erfasst wird. Gleichzeitig hat sich mit der Europäischen Union ein eigenständiger Herrschaftsverband mit eigener Form konstituiert, der gesondert zu betrachten ist. Der Rechtsstaat ist in Deutschland im Vergleich mit der Periode des demokratischen Kapitalismus liberaler geworden. Das wird an der größeren Toleranz gegenüber Minderheiten, ob kulturellen oder politischen deutlich. Die oben zitierten Beschränkungen der Grundrechte und des Rechtsstaates am Anfang der Geschichte der Bundesrepublik, die inzwischen überwunden sind, machen das deutlich. Ich schlage vor dies libertären Rechtsstaat zu nennen, weil die politische Liberalität auf einer europäischen Wirtschaftsliberalität aufbaut, deren hervorragende Errungenschaft die Antidiskriminierung ist. Diese ist Voraussetzung für den gemeinsamen Binnenmarkt und strahlt als wirtschaftsrechtlicher Grundsatz in den kulturellen und politischen Bereich aus.

Anders sieht die Entwicklung im Bereich der Demokratie aus: Deliberieren lässt sich über alles, die Alternativen sind ebenso begrenzt wie die Teilhabe exklusiv geworden ist. Die Alternativen sind begrenzt, weil sich die Staaten über die Integration in den europäischen Binnenmarkt, der eine bestimmte Form der Wirtschaftspolitik, die neoliberale, konstitutionell festgeschrieben hat, ihrer wirtschaftspolitischen Kompetenz begeben haben. Das nimmt dem demokratischen Prozess die Substanz. Mit dem Verlust über die richtige oder angemessene Wirtschaftspolitik demokratisch entscheiden zu können, ist notwendigerweise der Verlust sozialpolitischer Kompetenzen verbunden, was durch einen über den europäischen Wettbewerb strukturell initiierten Dumpingwettbewerb um niedrige

Unternehmensbeiträge noch gesteigert wird. Demokratie ist insofern exklusiv geworden, als wichtige Bereiche der demokratischen Auseinandersetzung entzogen sind. Weil das so ist, wird die Theatralik des politischen Betriebes gelegentlich überdeutlich, insofern trifft Crouchs Analyse der Postdemokratie.

Die Verbindung von Marktgerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit wurde aufgegeben, der soziale Ausgleich durch sozialstaatliche Sicherungen wurde erheblich zurückgefahren. Die sozialen Sicherungen hatten eine Umverteilung nach unten zur Folge, die im europäischen Wettbewerb nicht mehr opportun erschien. Die Politik passt sich an: der zweite Baustein der marktkonformen Demokratie. Ein Teil der Gesellschaft befindet sich im sozialen Abstieg oder fürchtet diesen. Nachtwey beschreibt diese Entwicklung „mit der paradoxen Formel der regressiven Modernisierung.“ Ein Begriff, der „die internen Widersprüche und gegenläufigen Entwicklungen betont. Das Adjektiv „regressiv“ bezieht sich auf den Umstand, dass Gegenwartsgesellschaften hinter das in der sozialen Moderne erreichte Niveau an Integration zurückfallen. Modernisierung impliziert, dass wir nicht Zeugen eines eindeutigen Rückschritts hinter das in vermeintlich besseren Zeiten Erreichte werden. Die Gegenmodernisierung (die zum Beispiel in der Zunahme der materiellen Ungleichheit zum Ausdruck kommt) geht auf anderen Ebenen durchaus mit einer emanzipatorischen Modernisierung einher (etwa einer Abnahme der Diskriminierung einzelner Gruppen).“ (Nachtwey 2016, S. 75).

Die soziale Ausgrenzung oder der Abstieg ist verbunden mit einem Ausstieg aus der Repräsentationslogik – die Repräsentation gerät in eine Krise, weil Teile der Gesellschaft exkludiert sind, oder dies meinen und sich deshalb vom politischen Betrieb nicht mehr vertreten fühlen. Gleichzeitig kann man eine Formalisierung informaler Entscheidungsstrukturen (ausführlich Fisahn und Viotto 2006) feststellen – etwa bei business improvement districts –, womit auch institutionell eine Exklusion in Form einer Übertragung von Entscheidungen auf elitäre Gruppen verbunden ist.

Schließlich entspricht dem libertären Rechtsstaat gleichsam als spiegelbildlicher „Sicherheitsgurt“ der Ausbau von Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, welche angesichts von Liberalisierung und Verzicht auf Repression für einen ruhigen Schlaf sorgen und im Zweifel zur Verfügung stehen, um gezielt repressiv vorgehen zu können. Der Sicherheitsstaat gehört so zum libertären Rechtsstaat, aber eben nicht zum autoritären Staat. Insgesamt, so mein Vorschlag, lässt sich die Herrschaftskonstellation als libertärer Rechtsstaat mit exkludierender Demokratie bezeichnen.

Das ist zunächst auch das Grundmuster in der Europäischen Union. Die europäischen Verträge lassen nur die Exekution der dort festgeschriebenen wirtschafts-politischen Vorstellungen und keine demokratische Auseinandersetzung um die

richtige Wirtschaftspolitik zu. Einer der wesentlichen Bereiche demokratischer Gestaltung wurde durch konstitutionelle Festlegungen dem demokratischen Prozess entzogen. Das rechtfertigt es dann, von einem Konstitutionalismus sprechen, der in seinem Kern undemokratisch ist, was durch die nachgeordnete Rolle des Europäischen Parlaments gegenüber Kommission und Rat verstärkt wird.

Als autoritär wird diese Konstellation – wie gesehen – erst mit der Antikrisenpolitik nach 2008 bezeichnet. Gegenüber den Schuldnerländern, insbesondere Griechenland ist dieser autoritäre Zug auch offensichtlich. Demokratische Regierungen, das Parlament und auch ausdrückliche Bekundungen des demokratischen Souveräns wurden ignoriert und missachtet. Das ging so weit, dass die EU die gewählten Regierungen in Griechenland und Italien zum Rücktritt zwang, um sie durch genehmere Expertenregierungen zu ersetzen. Allgemein wird daran gearbeitet die Budgethoheit der nationalen Parlamente durch europäische Vorgaben und Kontrollen zu beschränken. Instrumente dazu sind etwa das europäische Semester und weitergehende Vorschläge für eine Budgetkontrolle etwa im Bericht der fünf Präsidenten. (Juncker et al. 2015) Damit verliert der demokratische Prozess an Substanz.

Diese Entwicklung hat autoritäre Dimensionen, die sich aber ausschließlich auf die Wirtschaftspolitik beziehen, die (weiter) entdemokratisiert wird, nicht aber auf den Rechtsstaat. So erscheint es nicht sinnvoll, die EU insgesamt mit dem Adjektiv zu belegen. Sinnvoll scheint es aber, die Entwicklung der Wirtschaftsregierung als autoritär zu bezeichnen. Man hätte es also bei der EU mit einem libertären Rechtsstaat mit exkludierender Demokratie und autoritärer Wirtschaftsregierung zu tun – ohne Zweifel eine komplizierte Kombination, aber die Realität ist wohl so komplex.

	Alte Formen	Alte Formen	Demokratischer Kapitalismus/ Fordismus	Neue Form	Neue Form
	Faschismus	Autoritärer Staat		Autoritär halbierter Rechtsstaat	Libertärer Rechtsstaat und marktkonforme Demokratie
Grundrechte/ Rechtsstaat	Weitgehende bis totalitäre Beseitigung	Weitgehende Beseitigung	Rechtsstaat in der Normalität + sozialer Ausgleich	Starke Einschränkung	Wirtschafts-liberalismus und starke Grundrechte
Gesellschaftliche Verankerung	Massenbewegung	Elitenherrschaft	passive Zustimmung und gelungene Repräsentation	Oft Massenverankerung	Passive Zustimmung bei Repräsentationsdefiziten
Demokratie	Diktatur, Faschismus	Diktatur, autoritärer Staat	Plurale Demokratie mit asymmetrischer Kooperation	Gelenkte Demokratie	Exkludierende Demokratie Besonderheit: autoritäre Wirtschaftsregierung
Beispiele	Nazi-Deutschland Mussolini Italien	Pinochet-Chile Franken- Spanien DDR	Westeuropäische Staaten bis 1980	Ggw. Polen, Ungarn, Russland	EU BRD nach 1980
Nationalismus/Ideologie	D: extremer Rassismus I: Nationalismus R: egalitäre Maske	Autoritär, nicht zwingend nationalistisch DDR: egalitär	Pluralismus	Tendenziell nationalistisch	Eher offen Antidiskriminierung

Schaubild Herrschaftsformen

Literatur

- Agamben, G., 2004: *Ausnahmezustand*. Frankfurt/M.
- Agamben, G., 2016: Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat. In: *Luxemburg* 1/ 2016, <http://www.zeitschrift-luxemburg.de/vom-rechtsstaat-zum-sicherheitsstaat/>.
- Arendt, H., 1986: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. München.
- Bieling H.-J., 2013: Die krisenkonstitutionalistische Transformation des EU-Imperiums: zwischen autoritärer Neugründung und innerem Zerfall. In: *Das Argument* 2013, S. 34-46.
- Birsl, U., 2016: Rechtsextremismusforschung *reloaded* – neue Erkenntnisse, neue Forschungsfelder und alte Forschungsdesiderate. In: *Neue Politische Literatur (NPL)*, Heft 2/2016, S. 251-276.
- Braml, J., 2004: *Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat. Aus Politik und Zeitgeschehen*, 1.11.2004, S. 6-15.
- Brockhaus, 2006: *Stichwort autoritärer Staat*. Mannheim.
- Crouch, C., 2008: *Postdemokratie*. Frankfurt/M.
- Demirovic, A., 2016: Demokratie – zwischen autoritären Tendenzen und gesellschaftlicher Transformation. Zur Kritik der politischen Demokratie. In: ders. (Hrsg.), *Transformation der Demokratie*, Münster 2016, S. 278-302.
- Deppe, F., 2013: *Autoritärer Staat*. Hamburg.
- Feldbauer, G., 2010: Brutale Herrenmenschen – Im Juni 1930 ließ Mussolini in Libyen Konzentrationslager errichten. In: *Junge Welt*, 12.6.2010, (abrufbar 12.8.2016): <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Italien/afrika.html>.
- Fisahn, A./Viotto R., 2006: Formalisierung des informalen Rechtsstaats. In: *Kritische Justiz* 2006, S. 12-26.
- Gill, S., 2000: Theoretische Grundlagen einer neogramscianischen Analyse der europäischen Integration. In: H. J. Bieling/J. Steinhilber: *Die Konfiguration Europas*, Münster, S. 23-50.
- Habermas, J., 2001: *Dankesrede für den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels – Glauben und Wissen*. Frankfurt/M., S. 9-16.
- Haffke, B., 2005: *Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat? Eröffnungsvortrag des 29. Strafverteidigtages*. Aachen 2005, (abrufbar 12.8.2016) http://www.strafverteidigervereinigungen.org/Strafverteidigtage/Ergebnisse/29_Eroeffnung_Haffke_prn.html.
- Hafner, S., 1978: *Anmerkungen zu Hitler*. München.
- Harpprecht, K., 2015: Die EU muss endlich gegen das Orbán-Regime einschreiten, *zeit-online* 30. Mai 2015, (abrufbar 12.8.2016) <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-05/ungarn-orban-roma-menschenrechte-europa>.
- Hirsch, J., 1980: *Der Sicherheitsstaat. Das „Modell Deutschland“, seine Krise und die neuen sozialen Bewegungen*. Frankfurt/M.
- Horkheimer, M., 1972: *Autoritärer Staat*. In: ders., *Gesellschaft im Übergang*, Frankfurt/M., S. 13-35.
- Human Rights, 2016: *Länderinformation: Menschenrechte in Polen*, (abrufbar 12.8.2016) <http://www.humanrights.ch/de/service/laenderinfos/polen/>.
- Junker, J.-C./Tusk, D. F./Dijsselbloem, J. R. V. A./Draghi, M./Schulz, M., 2015: *Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden*, (abrufbar 12.8.2016) https://ec.europa.eu/priorities/sites/beta-political/files/5-presidents-report_de_0.pdf.

- Kannankulam, J., 2015: Neoliberalismus und Staat: Rückzug oder autoritäre Transformation? In: *Denknetz Jahrbuch 2015*, S. 31-41.
- Nachtwey, O., 2016: *Die Abstiegs-gesellschaft – Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*. Frankfurt/M.
- Neumann, F., 1967: Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft. In: ders., *Demokratischer und autoritärer Staat*, Frankfurt/M. 1967, S.31-81 (Original: Zeitschrift für Sozialforschung, Jg. 6/ Paris 1937, S. 542-596).
- Neumann, F., 1977: *Behemoth*. Frankfurt/M.
- Oberndorfer, L., 2012: Vom neuen zum autoritären Konstitutionalismus – Soziale Bewegungen, Recht und Demokratie in der europäischen Krise. In: *Kurswechsel 2 /2012*, S. 62-67.
- Oberndorfer, L., 2013: Vom neuen, über den autoritären, zum progressiven Konstitutionalismus? Pakt(e) für Wettbewerbsfähigkeit und die europäische Demokratie. In: *Juridikum* 2013, S. 76-86.
- Poulantzas, N., 2002: *Staatstheorie*. Hamburg.
- Streeck, W., 2013: *Gekaufte Zeit – Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*. Frankfurt/M.
- Wirtschaftslexikon*, 2015: (abrufbar 12.8.2016) <http://www.wirtschaftslexikon.co/d/sicherheitsstaat/sicherheitsstaat.htm>.

Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft

Puschke, J.; Singelstein, T. (Hrsg.)

2018, XII, 270 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-19300-3